

Änderungen Wasserreglement

F. Finanzierung

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 28 Grundsatz

Die Kosten der Stadt Laufen für Bau, Betrieb, Unterhalt und Ersatz ihrer Wasseranlagen werden den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern wie folgt weiterbelastet:

- a. in Form von Erschliessungsbeiträgen;
- b. in Form von Anschlussgebühren für den Anschluss an die öffentlichen Wasseranlagen;
- c. in Form von jährlichen Wassergebühren bestehend aus Grundgebühr und Mengengebühr;
- d. in Form von Gebühren für Bewilligungen, Kontrollen und besondere Dienstleistungen.

Art. 29 Festlegung der Beiträge und Gebühren

¹ Die Gemeindeversammlung legt die Ansätze für die Berechnung der Erschliessungsbeiträge, der Anschlussgebühren und der Bewilligungsgebühr sowie den Gebührenrahmen für die jährliche Wassergebühr im Anhang zu diesem Reglement fest.

² Der Stadtrat legt die jährlichen Wassergebühren im Rahmen der Ansätze im Anhang zu diesem Reglement sowie die Gebühren für Kontrollen und besondere Dienstleistungen fest.

³ Der Stadtrat erhebt die Erschliessungsbeiträge und die Gebühren durch eine Verfügung.

Art. 30 Vorfinanzierung und Selbsterschliessung

¹ Werden Bauzonen nicht fristgerecht erschlossen oder werden im Rahmen von Erschliessungsprogrammen Etappierungen vorgesehen, können Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ihr Land nach Projekten, die sich auf den GEP stützen und die vom Stadtrat zu genehmigen sind, selbst erschliessen (Selbsterschliessung) oder die Erschliessung bevorschussen (Vorfinanzierung).

² Wollen Dritte die gemäss Abs. 1 erstellten Wasseranlagen mitbenützen, so müssen sie daran vor der Erteilung der Baubewilligung einen Beitrag leisten, der ihrer Mitbeanspruchung entspricht. Der Stadtrat legt die Höhe des Beitrags fest und zieht ihn zuhanden der Berechtigten ein.

³ Hat die Gemeindeversammlung den ausstehenden Kredit bewilligt, so zahlt die Stadt Laufen die vorgeschossenen Mittel den Berechtigten unter Verrechnung des geschuldeten Erschliessungsbeitrags zurück.

Art. 31 Zahlungsmodalitäten

¹ Die Erschliessungsbeiträge werden nach der Erstellung der öffentlichen Wasseranlagen erhoben.

² Die Anschlussgebühren werden nach erfolgtem Anschluss der privaten Wasseranlagen an die öffentliche Wasseranlagen erhoben. Bei Um- und Erweiterungsbauten tritt die Beitragspflicht mit der Bauabnahme ein.

³ Die Erschliessungsbeiträge und die Anschlussgebühren sind innert 60 Tagen, die jährlichen Wassergebühren, die Bewilligungsgebühr und die übrigen Gebühren innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

⁴ Bei Überschreitung des Fälligkeitstermins wird ein Verzugszins erhoben.

⁵ Der Stadtrat legt die Höhe des Verzugszinses fest.

II. Erschliessungsbeiträge

Art. 32 Berechnungsgrundlage der Erschliessungsbeiträge

¹ Bei Neuerschliessungen ist von den Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern ein einmaliger Vorteilsbeitrag in Form des Erschliessungsbeitrages zu entrichten. Dieser richtet sich nach der zonenrechtlich maximal möglichen Geschossfläche im neu erschlossenen Gebiet und nach den Erstellungskosten für die öffentlichen Wasseranlagen.

² Der Perimeter der Beitragspflicht wird im Bauprojekt der Stadt Laufen festgelegt.

³ Der Beitragsplan wird während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Die pflichtigen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümer werden von der Auflage schriftlich in Kenntnis gesetzt. Über Einsprachen entscheidet der Stadtrat unter Vorbehalt der Weiterzugsmöglichkeit an das kantonale Enteignungsgericht.

⁴ Der Erschliessungsbeitrag wird sowohl bei überbauten wie auch bei nicht überbauten Grundstücken erhoben.

III. Anschlussgebühren

Art. 33 Berechnungsgrundlage der Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr richtet sich nach dem Gebäudevolumen nach SIA 416.

² Bei Neu-, Um- und Erweiterungsbauten richtet sich die Anschlussgebühr nach der Vergrößerung des Volumens. Wird bei Umbauten das Volumen reduziert, erfolgt keine Rückerstattung früher bezahlter Anschlussgebühren.

³ Für Schwimmbäder wird eine pauschale Anschlussgebühr erhoben.

IV. Wassergebühren

Art. 34 Jährliche Wasserbezugsgebühr

¹ Die jährliche Wasserbezugsgebühr setzt sich zusammen aus einer jährlichen Grundgebühr und einer Mengengebühr.

² Die Grundgebühr wird aufgrund der Nennleistung des eingebauten Wasserzählers erhoben.

³ Die Mengengebühr wird pro m³ des bezogenen Wassers bemessen.

⁴ Im Falle einer Änderung der Eigentums- oder Besitzverhältnisse veranlasst die Grundeigentümerin bzw. der Grundeigentümer bei der Stadt Laufen die Ermittlung der bis zum Eigentums- bzw. Besitzübergang angefallenen Wassergebühren.

⁵ Die bisherige Grundeigentümerin bzw. der bisherige Grundeigentümer haftet der Stadt Laufen bei Änderung der Eigentumsverhältnisse für die Wassergebühren, die bis zum Zeitpunkt des Eigentumsübergangs angefallen sind.

Art 35 bis Art 39 werden aufgehoben

Art. 47 Inkraftsetzung, Aufhebung bisherigen Rechts, Übergangsbestimmung

² Für vor Inkrafttreten der Art. 28 bis 34 dieses Reglements bewilligte Anschlüsse wird die Anschlussgebühr nach dem alten Reglement erhoben.